

ORGANISATIONSREGLEMENT



PRECIOUS WOODS

der

Precious Woods Holding AG

(Precious Woods Holding SA)

(Precious Woods Holding Ltd)

Zug, Schweiz



Inhalt

Artikel 1	Statutarische Grundlagen	3
Artikel 2	Der Verwaltungsrat	4
Artikel 3	Ausschüsse (Committees) des Verwaltungsrates	8
Artikel 4	Financial, Risk & Audit Committee (FRAC)	10
Artikel 5	Remuneration & Nomination Committee (RNC)	10
Artikel 6	Präsident	11
Artikel 7	Vizepräsident	12
Artikel 8	Gruppenleitung	12
Artikel 9	CEO	13
Artikel 10	Zeichnungsberechtigungen	14
Artikel 11	Ausstand / Interessenkonflikte	15
Artikel 12	Geheimhaltung	15
Artikel 13	Inkrafttreten	16



Artikel 1 – Statutarische Grundlagen

- 1.1. Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf Art. 716b OR und Art. 718 OR sowie Art. 18 der Statuten dieses Organisationsreglement (das „Reglement“). Das Reglement ordnet die Geschäftsführung der Precious Woods Gruppe (die „Unternehmung“), bestimmt die hierfür erforderlichen Funktionen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.
- 1.2. Das Reglement regelt die Aufgaben und Befugnisse folgender Exekutivorgane der Unternehmung:
 - i. Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“);
 - ii. Präsident des Verwaltungsrates der Gesellschaft (der „Präsident“)¹;
 - iii. Gegebenenfalls Delegierter des Verwaltungsrates der Gesellschaft (der „Delegierte“);
 - iv. Geschäftsleitung der Unternehmung (die „Gruppenleitung“);
 - v. Gegebenenfalls Vorsitzender der Geschäftsleitung der Unternehmung (der „CEO“).

Zur Unternehmung gehören sämtliche Gesellschaften, welche im Sinne von Art.963 Abs.1 des Obligationenrechts unter einheitlicher Leitung der Gesellschaft stehen (die „Gruppengesellschaften“).

- 1.3. Das Reglement bezweckt, die einheitliche Leitung der Unternehmung zu gewährleisten. Die Organe sind verpflichtet, die Leitung, Koordination und die Überwachung der geschäftlichen Aktivitäten gemäss den Bestimmungen des Reglements zu verwirklichen. Die Führung der Unternehmung erfolgt in Übereinstimmung mit den für die einzelnen Gruppengesellschaften jeweils geltenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

¹ Alle Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig ihrer sprachlichen Form gleicherweise für Männer und Frauen



Artikel 2 – Der Verwaltungsrat

2.1. Allgemeines

- 2.1.1 Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er bestimmt die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang der Unternehmung regelmässig orientieren.
- 2.1.2 Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.

2.2. Zusammensetzung

- 2.2.1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bringen Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen ein und haben die erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige zeitliche Verfügbarkeit, damit eine eigenständige Willensbildung im kritischen Gedankenaustausch mit der Geschäftsleitung gewährleistet ist.
- 2.2.2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben in der Regel keine operativen Führungsaufgaben innerhalb der Unternehmung aus.
- 2.2.3. Ein Mitglied des Verwaltungsrates scheidet in der Regel am Tag der nach Erreichen des 74. Altersjahres nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft aus dem Verwaltungsrat aus.

2.3. Konstituierung

- 2.3.1. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und wählt gegebenenfalls den Vize-Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse für eine Amtsduer von jeweils 1 Jahr.
- 2.3.2. Der Verwaltungsrat bestimmt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

2.4 Sitzungen und Sitzungsrhythmus

- 2.4.1 Der Verwaltungsrat tritt sooft zusammen, wie es für den Geschäftsgang notwendig ist, mindestens jedoch viermal pro Geschäftsjahr. Die Daten für die ordentlichen Sitzungen werden jeweils für das gesamte Geschäftsjahr im Voraus festgelegt.
- 2.4.2 Ausserordentliche Sitzungen sind mindestens 5 Werkstage im Voraus per E-Mail, Fax oder Brief unter Bekanntgabe der Traktandenliste vom Präsidenten einzuberufen, es sei denn, sämtliche Mitglieder erklären sich mit einer anderen Einberufungsform einverstanden.



2.4.3 Der Präsident kann zu den Sitzungen Gäste, insbesondere auch Mitglieder der Gruppenleitung, einladen, denen jedoch kein Stimmrecht zusteht.

2.5 Einberufung und Traktandierung

- 2.5.1 Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein, stellt die Traktandenliste zusammen und führt an den Sitzungen den Vorsitz. Wenn der Präsident nicht erreichbar oder nicht anwesend ist, übernimmt der Vizepräsident oder in dessen Abwesenheit das amtsälteste Verwaltungsratsmitglied dessen Aufgaben.
- 2.5.2 Die Traktandenliste wird vom Präsidenten festgesetzt und bekannt gegeben. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann vom Präsidenten bis 3 Werktagen im Voraus die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Der Präsident wird die ergänzte Traktandenliste unverzüglich bekannt geben.
- 2.5.3 Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung aller anwesenden Verwaltungsratsmitglieder Beschlüsse gefasst werden.

2.6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

- 2.6.1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2.6.2 Beschlüsse werden durch die Mehrheit der stimmenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 2.6.3 Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates nach der Sitzung zuzustellen. Werden innerhalb von 5 Werktagen seit Zustellung des Protokolls dagegen keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Werden Einwände erhoben, ist das bereinigte Protokoll an der folgenden Sitzung dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.6.4 Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege oder in elektronischer Form (einschliesslich Telefax oder E-Mail, o.ä) getroffen werden (Zirkularbeschlüsse), sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, unter Einhaltung folgender zusätzlicher Bestimmungen:
 - i. Anträge für Zirkularbeschlüsse haben eine Frist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt die Stimme abzugeben und eine mündliche Beratung verlangt werden kann. Diese Frist beträgt mindestens 2 volle Werkstage.
 - ii. Zirkularbeschlüsse werden durch die Mehrheit der innert angesetzter Frist abgegebenen Stimmen gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates einem Beschluss zustimmen muss.
 - iii. Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten Verwaltungsratssitzung zu protokollieren.



2.7 Aufgaben und Kompetenzen

- 2.7.1 Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung dem CEO bzw. der Gruppenleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder das Reglement etwas anderes bestimmen.
- 2.7.2 Der Verwaltungsrat kann, unbedingt Ziff. 2.1.2 und 2.7.1, jederzeit fallweise oder im Rahmen von generellen Kompetenzvorbehalten in die Aufgaben und Kompetenzen des CEO oder der Gruppenleitung eingreifen und deren Geschäfte an sich ziehen („powers reserved“).
- 2.7.3 Der Verwaltungsrat nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben im Sinne des Gesetzes sowie Artikel 17 der Statuten:
 - i. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - ii. die Festlegung der Organisation;
 - iii. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - iv. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 - v. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - vi. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - vii. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
 - viii. Die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig libierte Aktien;
 - ix. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
 - x. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.



- b) Strategische Führung
 - i. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Unternehmung und laufende Kontrolle der Strategie-Implementierung;
 - ii. Festlegung der strategischen Geschäftsfelder, in denen die Gruppe mit ihren Geschäftsbereichen tätig sein will;
 - iii. Genehmigung der unternehmerischen Ziele und der zur Zielerreichung nötigen Mittel;
 - iv. Genehmigung der Gründung / Liquidation sowie des Erwerbs / der Veräusserung von Gruppengesellschaften sowie der Bildung / Auflösung von strategischen Allianzen;
 - v. Sicherstellen eines dem Unternehmen angepassten internen Kontrollsysteams und Risikomanagement.
- c) Finanzielle Führung
 - i. Festlegung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, der Kapitalausstattung der Gruppengesellschaften und der Beteiligungen;
 - ii. Festlegung der Rechnungslegungsprinzipien und Genehmigung von Änderungen der Buchführungsgrundsätze;
 - iii. Festlegung der Grundsätze des Controllings und der internen Revision;
 - iv. Genehmigung der Geschäftspläne (Mittelfristplan, Investitionsbudget, Jahresbudget);
 - v. Festlegung der Lohn- und Entschädigungsgrundsätze, einschliesslich der Mitarbeiterbeteiligung sowie der wesentlichen Grundzüge der Anstellungsbedingungen;
 - vi. Festlegung der Entschädigung der Mitglieder der Gruppenleitung.
- d) Festlegung der Organisation
 - i. Festlegung der Grundsätze der Organisation der Unternehmung;
 - ii. Festlegung der Prinzipien der Geschäftsführung (Corporate Governance) und der Umwelt- und Sozialpolitik;
 - iii. Genehmigung von bedeutenden Restrukturierungsprojekten;
 - iv. Genehmigung der Übernahme von fremden Verwaltungsrats- und politischen Mandaten durch den Präsidenten und den CEO;
 - v. Festlegung der Grundsätze über die Mandatierung von externen Beratern.



2.8 Recht auf Auskunft und Einsicht, Berichterstattung

- 2.8.1 In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat vom Präsidenten oder den von diesen bezeichneten Mitgliedern der Gruppenleitung rechtzeitig über den laufenden Geschäftsgang, die wichtigsten Geschäftsvorfälle und deren mögliches Entwicklungspotential bei der Gesellschaft und den Gruppengesellschaften zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates auf dem Zirkularweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- 2.8.2 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidenten jederzeit Informationen über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften sowie Einsicht in die Buchhaltung der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften verlangen. Lehnt der Präsident ein Auskunfts-, Anhörungs-oder Einsichtsbegehr ab, so entscheidet der Verwaltungsrat darüber.

2.9 Entschädigung

- 2.9.1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine jährliche Entschädigung. Der Verwaltungsrat legt die Entschädigung jeweils jährlich auf Antrag des RNC fest. Besteht zum Zeitpunkt der Festlegung kein RNC Ausschuss, so legt der Gesamtverwaltungsrat die Entschädigung fest.
- 2.9.2 Für Leistungen von Verwaltungsratsmitgliedern, welche im Auftrag der Gesellschaft erbracht werden und offensichtlich ausserhalb der ordentlichen Tätigkeit des Verwaltungsrates liegen, legt der Verwaltungsrat auf Antrag des RNC die Entschädigung fest. Besteht zum Zeitpunkt der Festlegung kein RNC Ausschuss, so legt der Gesamtverwaltungsrat die Entschädigung fest.

Artikel 3 – Ausschüsse (Committees) des Verwaltungsrates

3.1 Zusammensetzung und Konstituierung

- 3.1.1 Der Verwaltungsrat setzt aus seiner Mitte Ausschüsse ein, die mindestens drei Mitglieder umfassen sollen und deren Mitglieder jeweils für eine Amtsduer von 1 Jahr gewählt werden. Besteht der Verwaltungsrat nur aus max. vier Mitgliedern, so kann er die Ausschüsse in die ordentlichen Verwaltungsratssitzungen integrieren und der Gesamtverwaltungsrat übernimmt sämtliche Aufgaben der Ausschüsse.
- 3.1.2 Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Ausschüsse und bestimmt deren Vorsitzenden. Im Übrigen konstituieren sich die Ausschüsse selbst. Sie können ein Reglement erlassen, welches ihre Arbeitsweise im Rahmen dieses Reglements näher regelt.



- 3.1.3 Der Verwaltungsrat bestimmt für jeden Ausschuss einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.
- 3.1.4 Die Ausschüsse können bei Bedarf technische und/oder fachliche Unterstützung von Dritten in Anspruch nehmen.

3.2 Sitzungen

- 3.2.1 Die Ausschüsse treten sooft zusammen, wie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.
- 3.2.2 Die Mitglieder der Ausschüsse legen die Sitzungsdaten einvernehmlich fest und können sich auch auf eine telefonische Beratung verstündigen.

3.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

- 3.3.1 Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3.3.2 Beschlüsse werden durch die Mehrheit der stimmenden Ausschussmitglieder gefasst. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3.3.3 Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 3.3.4 Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege (einschliesslich Telefax oder E-Mail) oder per Telefon mit anschliessender E-Mail-Bestätigung getroffen werden (Zirkularbeschlüsse). Jeder so gefasste Beschluss hat die gleiche Gültigkeit wie die an einer Sitzung gefassten Beschlüsse und muss protokolliert werden.

3.4 Kompetenzen

- 3.4.1 Die Ausschüsse haben die Aufgabe, bestimmte Sach- oder Personalgeschäfte zuhanden des Verwaltungsrates vorzubereiten und allenfalls Antrag zu stellen. Zudem erstatten sie dem Verwaltungsrat regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr, über ihre Tätigkeit Bericht.
- 3.4.2 Die Gesamtverantwortung für die an die Ausschüsse übertragenen Aufgaben bleibt beim Verwaltungsrat.

3.5 Entschädigung

- 3.5.1 Die Mitglieder der Ausschüsse werden für ihre Tätigkeit separat entschädigt.
- 3.5.2 Der Verwaltungsrat legt die Entschädigung jeweils jährlich auf Antrag des RNC fest.
- 3.5.3 Für die Kosten der fachlichen und/oder technischen Unterstützung legen die Ausschüsse dem Verwaltungsrat ein jährliches Budget zur Genehmigung vor.
- 3.5.4 Werden die Ausschuss-Sitzungen im Rahmen einer ordentlichen Verwaltungsratssitzung abgehalten, erfolgt keine zusätzliche Vergütung.



Artikel 4 – Financial, Risk & Audit Committee (FRAC)

4.1 Zusammensetzung

- 4.1.1 Die Mitglieder des FRAC müssen über Marktkenntnisse und Erfahrung im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens verfügen und (konsolidierte) Jahresrechnungen lesen und verstehen können.

4.2 Aufgaben und Pflichten

- 4.2.1 Das FRAC überwacht die Integrität der finanziellen Berichterstattung des Konzerns, insbesondere im Bereich Finanz- und Rechnungswesen und beurteilt die Prozesse im Bereich des Risiko- und Kontrollumfeldes.
- 4.2.2 Das FRAC beurteilt die Wirksamkeit der externen und internen Revision sowie deren Zusammenwirken und überprüft das Risikomanagement und die Funktion der Compliance. Es überwacht die Unabhängigkeit der externen Revisoren und stellt deren effiziente Kommunikation mit der Geschäftsleitung sicher. Weiter prüft das FRAC die Einzel- und Konzernrechnung sowie die zur Veröffentlichung bestimmten Zwischenabschlüsse und stellt einen Antrag an den Verwaltungsrat bezüglich der Genehmigung der zur Veröffentlichung bestimmten Zwischenabschlüsse sowie der Vorlage des Konzern- und Einzelabschlusses an die Generalversammlung.
- 4.2.3 Das FRAC beurteilt die finanzielle Situation der Gruppe und unterstützt das Management mit Vorschlägen zu Finanzierungsstrukturen. Ebenfalls steht es zur Verfügung bei der Finanzierung aktiv zu unterstützen.
- 4.2.4 Das FRAC beurteilt weiter mögliche Differenzen zwischen dem CFO und weiteren Mitgliedern der Gruppenleitung bezüglich der Umsetzung der Prinzipien der Rechnungslegung, wobei sämtliche betroffenen Parteien anzuhören sind. Können sich CFO und die betroffenen Mitglieder der Gruppenleitung hierauf nicht einigen, stellt das FRAC einen Antrag an den VR. Der VR entscheidet endgültig.
- 4.2.4 Das FRAC berät und entscheidet unabhängig und teilt seine Beschlüsse, Beobachtungen und Analysen den betroffenen Mitgliedern der Gruppenleitung in der Regel ohne vorgängige Konsultation auf geeignetem Wege mit.

Artikel 5 – Remuneration & Nomination Committee (RNC)

5.1 Zusammensetzung

- 5.1.2 Die Mitglieder des RNC müssen über Marktkenntnisse und Erfahrung in den Bereichen des Personal- und Entschädigungswesens verfügen und Personalstrategien und Entschädigungsmodelle verstehen können.



5.2 Aufgaben und Pflichten

- 5.2.1 Das RNC überprüft jährlich die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des CEO sowie – in Abstimmung mit dem CEO – der weiteren Mitglieder der Gruppenleitung und stellt dem Verwaltungsrat entsprechend Antrag. Dies erfordert eine Beurteilung der Arbeit des CEO und der weiteren Mitglieder der Gruppenleitung im Hinblick auf die Erreichung der für die Festlegung der Entschädigung relevanten Ziele.
- 5.2.2 Das RNC überprüft jährlich die Lohn- und Entschädigungsgrundsätze, einschliesslich der Mitarbeiterbeteiligungspläne sowie der wesentlichen Grundzüge der Anstellungsbedingungen, und stellt dem Verwaltungsrat entsprechend Antrag.
- 5.2.3 Das RNC überwacht die Markt- und Leistungsgerechtigkeit der Gesamtentschädigung sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft auf dem Arbeitsmarkt und stellt dem Verwaltungsrat entsprechend Antrag.
- 5.2.4 Das RNC erarbeitet die Massnahmen zu Personalpolitik und –strategie und stellt dem Verwaltungsrat entsprechend Antrag.
- 5.2.5 Das RNC bereitet die Fortentwicklung und Stellvertretung des CEO, bei deren Fehlen der gesamten Gruppenleitung vor und erstattet dem Verwaltungsrat periodisch Bericht.
- 5.2.6 Das RNC nimmt die Auswahl von Kandidaten zur Neuwahl bzw. Wiederwahl in den Verwaltungsrat und des CEO sowie – auf Antrag des CEO – der weiteren Mitglieder der Gruppenleitung vor und stellt dem Verwaltungsrat entsprechend Antrag.
- 5.2.7 Streitigkeiten über die Entschädigung von Mitgliedern der Gruppenleitung sind dem RNC zur Beurteilung vorzulegen. Dieses stellt hierauf einen Antrag an den VR. Der VR entscheidet endgültig.

Artikel 6 – Präsident

- 6.1 Der Präsident nimmt die Aufgaben gemäss Gesetz, Statuten und Reglement wahr.
- 6.2 Der Präsident ist insbesondere zuständig für:
 - i. Die Leitung des Verwaltungsrates im Interesse der Unternehmung;
 - ii. Die zeitgerechte Information des Verwaltungsrates über wichtige Entwicklungen und besondere Vorkommnisse in der Gesellschaft;
 - iii. Die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
 - iv. Die Sicherstellung des Kontakts zu den Stakeholdern, Aktionären und potentiellen Investoren der Gesellschaften;



- v. Kommunikation der Unternehmenspolitik nach Innen in Abstimmung mit dem CEO, bei dessen Fehlen mit CFO;
 - vi. Die Vorbereitung und die Leitung der Generalversammlung;
 - vii. Die Erteilung von konkreten Einzelmandaten an Mitglieder des Verwaltungsrates im Interesse der Gesellschaft, sofern diese für die Erfüllung von solchen Aufgaben als geeignet erscheinen;
 - viii. Die Zusammenstellung von ad hoc-Ausschüssen und Arbeitsgruppen im Interesse der Gesellschaft, sofern dies aus zeitlichen oder ähnlichen Gründen als dringlich erscheint.
- 6.3 Der Präsident legt dem Verwaltungsrat regelmässig, mindestens aber einmal jährlich, Rechenschaft ab über seine Tätigkeit für die Unternehmung. Die Ausübung seiner Funktionen innerhalb der Unternehmung, insbesondere sein Einfluss auf die Unternehmensführung und seine Kommunikation nach Innen, unterliegt einer periodischen Überprüfung durch den Verwaltungsrat.

6.4 Personalunion von Präsident und CEO

Das Präsidium des Verwaltungsrates und der Vorsitz der Gruppenleitung werden durch verschiedene Personen wahrgenommen. Im Ausnahmefall kann jedoch von dieser Regelung für eine Übergangszeit abgewichen werden. In diesem Fall sorgt der Verwaltungsrat für adäquate Kontrollmechanismen oder mit einem entsprechenden Sonderreglement.

Artikel 7 – Vizepräsident

Der Vizepräsident nimmt, in Absprache mit dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit seine Aufgaben wahr.

Artikel 8 – Gruppenleitung

8.1 Zusammensetzung

Die Gruppenleitung besteht aus dem CEO (oder mehreren co-CEOs) und den weiteren Mitgliedern des Managements.

8.2 Verantwortung

Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung vollumfänglich an die Gruppenleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder das Reglement etwas anderes vorsehen.



8.3 Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

- 8.3.1 Die Gruppenleitung nimmt unter Leitung des CEO/der co-CEOs die operative Führung der Unternehmung wahr. Bei Fehlen eines CEOs teilt der Verwaltungsrat die Funktionen des CEOs auf die übrigen Gruppenleitungsmitglieder auf.
- 8.3.2 Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gruppenleitung und ihrer Mitglieder werden in einem Geschäftsleitungsreglement festgehalten, welches dem RNC vorzulegen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

Artikel 9 – CEOs

9.1 Verantwortung

Der CEO/die co-CEOs trägt/tragen die Verantwortung für die personelle und fachliche Führung der Gruppenleitung sowie die Zielerreichung und das Ergebnis der Unternehmung im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben.

9.2 Aufgaben

9.2.1 Operative Unternehmensführung:

- i. Leitung, Koordination und Überwachung der Geschäftstätigkeit der Unternehmung;
- ii. Vorgabe der Ziele und die Überwachung der Zielerreichung durch die einzelnen Geschäftsbereiche sowie Verabschiedung der Unternehmensziele zuhanden des Verwaltungsrates zwecks Genehmigung;
- iii. Organisation der Gruppenleitung und Antragsstellung an den Verwaltungsrat zur Genehmigung des Geschäftsleitungsreglements;
- iv. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften für Geschäftsbereiche und Unternehmensfunktionen;
- v. Ausführung der Weisungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats und regelmässige und systematisierte Information des Verwaltungsrates über die Geschäftsführung und die Risikopositionen;
- vi. Betreiben einer aktiven Kommunikationspolitik nach Innen und nach Aussen sowie Sicherstellen von geeigneten Investor-Relations in Abstimmung mit dem Präsidenten.



9.2.2 Strategische Unternehmensführung:

- i. Antragsstellung an den Verwaltungsrat betreffend die strategischen Geschäftsfelder, in denen die Unternehmung mit ihren Geschäftsbereichen tätig sein will;
- ii. Antragstellung an den Verwaltungsrat für die Genehmigung der Gründung / Liquidation oder des Erwerbs / der Veräußerung von Gruppengesellschaften sowie der Bildung / Auflösung von strategischen Allianzen.

9.2.3 Finanzielle Unternehmensführung:

- i. Verabschiedung der Geschäftspläne (Mittelfristplan, Investitionsbudget, Jahresbudget) in Zusammenarbeit mit dem CFO zuhanden des Verwaltungsrates zwecks Genehmigung;
- ii. Organisation und Durchführung des Controllings über die unterstellten Organisationseinheiten;
- iii. Beschaffung, Bewirtschaftung und Zuteilung der notwendigen Finanzmittel;
- iv. Umsetzungskontrolle.

9.2.4 Organisation und personelle Besetzung:

- i. Antragstellung an den Verwaltungsrat mit Bezug auf eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation der PW-Gruppe;
- ii. Antragstellung an den Verwaltungsrat für die Durchführung von bedeutenden Restrukturierungsprojekten;
- iii. Antragsstellung an den Verwaltungsrat für die Ernennung der Mitglieder der Gruppenleitung sowie deren Entschädigung;
- iv. Genehmigung der Übernahme von fremden Verwaltungsrats- und politischen Mandaten durch die Mitglieder der Gruppenleitung.

Artikel 10 – Zeichnungsberechtigungen

- 10.1 Der Präsident und gegebenenfalls weitere Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung der Unternehmung betrauten Personen zeichnen zu zweien..
- 10.2 Die Zeichnungsberechtigung ist im Handelsregister bzw. im äquivalenten ausländischen Register zu publizieren.
- 10.3 Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.



Artikel 11 – Ausstand / Interessenkonflikte

- 11.1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat spätestens 2 Werktagen nach Bekanntgabe der Traktandenliste den Präsidenten per Fax oder E-Mail über einen allfälligen Interessenkonflikt betreffend einen oder mehrere Verhandlungsgegenstände zu orientieren. Ist der Präsident von einem Interessenkonflikt betroffen, so hat er dies dem Vize-Präsidenten, bei dessen Fehlen dem Gesamtverwaltungsrat mitzuteilen. Dieser übernimmt während der Sitzung den Vorsitz für das betreffende Geschäft.
- 11.2 Wird dem Präsidenten oder dem Verwaltungsrat ein Interessenkonflikt mitgeteilt oder sonst wie bekannt, so kann er anordnen, dass
 - i. bei geringfügigen Interessenkonflikten das betroffene Mitglied zur Beratung oder Beschlussfassung zugelassen wird; oder
 - ii. das betroffene Mitglied von Beratung und/oder Beschlussfassung ausgeschlossen wird; oder
 - iii. das betroffene Mitglied während Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen hat.

Ist das betroffene Mitglied oder der Verwaltungsrat mit dem Entscheid des Präsidenten nicht einverstanden, ordnet der Verwaltungsrat die geeignete Massnahme an.

- 11.3 Treten innerhalb der Ausschüsse Interessenkonflikte auf, so ordnet der Vorsitzende des entsprechenden Ausschusses die geeigneten Massnahmen gemäss Ziff. 11.2 an. Sofern dieser selbst in einen Interessenkonflikt involviert ist, übernimmt der Präsident dessen Aufgabe. Falls auf Grund eines Interessenkonflikts ein Ausschuss nicht mehr beschlussfähig ist, delegiert der Präsident ein geeignetes Verwaltungsratsmitglied für das entsprechende Geschäft in den Ausschuss.

Artikel 12 - Geheimhaltung

- 12.1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, welche sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren und nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates fort.
- 12.2 Bei Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates sind sämtliche Gesellschaftsdokumente dem Sekretär des Verwaltungsrates auszuhändigen.



Artikel 13 - Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement wurde vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 8. November 2005 verabschiedet, auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt und per 12. Dezember 2024 letztmals geändert.

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Markus Brütsch